

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 147/08 B

L 3 AS 78/06 (Sächsisches LSG)
S 29 AS 445/05 (SG Chemnitz)

.....,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Arbeitsgemeinschaft Zwickau-Stadt,
Werdauer Straße 62, 08056 Zwickau,

Beklagte, Antragsgegnerin
und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. Januar 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. S c h l e g e l, den Richter Dr. V o e l z k e
und die Richterin S. K n i c k r e h m
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für die Durchführung des Verfahrens der Beschwerde gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil des Sächsischen Landessozialgerichts vom 31. Juli 2008
vor dem Bundessozialgericht Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwalt L.
(Z.) beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im zuvor benannten Urteil
wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Durch Urteil vom 31.7.2008 hat es das Sächsische Landessozialgericht (LSG) abgelehnt, dem Kläger mindestens 900 Euro Arbeitslosengeld II nach dem SGB II zu gewähren. Die Beklagte, so die Begründung, habe die Höhe der Leistung mit Ausnahme des überhöhten Abzugs eines Betrags für Warmwasserbereitung, mit monatlich 687,42 Euro zutreffend festgestellt. Der Kläger werde durch diese Feststellung auch nicht in seinen verfassungsmäßigen Rechten verletzt.
- 2 Der Kläger begehrt Prozesskostenhilfe (PKH) für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbenannten Urteil des LSG. Zur Beschwerdebeurteilung macht er grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) geltend.

II

- 3 1. Der Antrag auf Bewilligung von PKH unter Beordnung eines Rechtsanwalts ist abzulehnen. Gemäß § 73a Abs 1 SGG iVm § 114 ZPO kann PKH nur bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Daran fehlt es hier. Der Kläger erstrebt PKH für eine von einem beim BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten bereits für ihn eingelegte, mit einer bestimmten Begründung versehenen Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision. In einem solchen Fall fehlt es an einer hinreichenden Aussicht auf Erfolg für das PKH-Gesuch, wenn die eingelegte Beschwerde unzulässig ist. So liegt es hier (vgl dazu unter 2.).
- 4 2. Die Beschwerde ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 3 SGG zu verwerfen. Ihre Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 Satz 3 SGG abzuleitenden Anforderungen an die Darlegung der geltend gemachten Revisionszulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung, der Divergenz und des Verfahrensfehlers (Zulassungsgründe gemäß § 160 Abs 2 Nr 1 SGG).
- 5 Für den einzig hier geltend gemachten Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) muss eine Rechtsfrage klar formuliert und ausgeführt werden, inwiefern diese Frage im angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (vgl zB BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; BSG SozR 3-4100 § 11 Nr 1, S 2 f; siehe auch BSG SozR 3-2500 § 240 Nr 33 S 151 f, mwN). Klärungsbedürftigkeit ist nicht gegeben, wenn die Antwort auf die



Rechtsfrage so gut wie unbestritten ist (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 17*) oder praktisch außer Zweifel steht (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 4; Beschluss vom 30.3.2005 - B 4 RA 257/04 B - SozR 4-1500 § 160a Nr 7*). Das ist hier der Fall, ausgehend davon, dass der Kläger durch das BSG klären lassen will, ob die Höhe der Regelleistung verfassungswidrig zu niedrig bemessen ist.

- 6 Es ist bereits höchstrichterlich geklärt, dass keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Festlegung der Regelleistung in Höhe von 331 Euro gemäß § 20 Abs 2 SGB II bestehen. Auch der erkennende Senat folgt insoweit dem 11b. Senat des BSG, der dies in seinem Urteil vom 23.11.2006 (*BSGE 97, 265 = SozR 4-4200 § 20 Nr 3*) bereits entschieden hat (*vgl dazu auch Urteile des 14. Senats des BSG vom 6.12.2007 - B 14/7b AS 62/06 R und 27.2.2008 - B 14/11b AS 15/07 R*). Argumente, die die zuvor benannten Entscheidungen des BSG wieder in Zweifel ziehen könnten, hat der Kläger nicht geltend gemacht.
- 7 3. Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)